

**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Ostholstein, Fachdienst
Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein zur Feststellung der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln, Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Der Landrat des Kreises Ostholstein ordnet aufgrund der Artikel 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit den Artikeln 11 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und den §§ 21, 27 und 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit den Abschnitten 2 und 8 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVObI. S. 141), der §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235 - 237, 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVObI. S. 243), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Ostholstein folgendes an:

- I. Der Ausbruch der Geflügelpest in einer Legehennenhaltung im Kreis Plön, Gemeinde Blekendorf am 09.10.2025 wurde gemäß Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 amtlich festgestellt.
- II. Um den Seuchenbestand wurde eine **Schutzzone** mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt.

Die Abgrenzung der Schutzzone ergibt sich aus der Anlage 1 (Karte), die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung der Schutzzone ist in der Karte rot umrandet dargestellt.

In der **Schutzzone** gelten folgende Anordnungen:

1. Sämtliche gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden nach oben gegen Einträge geschlossenen Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.
2. Die Tierhalter/innen in der Schutzzone haben unverzüglich die Anzahl
 - a) der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - b) der verendeten gehaltenen Vögel

sowie jede Änderung dem Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, Telefon 04521-788-222, E-Mail: veterinaer@kreis-oh.de, anzuzeigen. Für die Meldung soll der in der Anlage 2 beigefügte Vordruck verwendet werden.

3. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier, sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte wie z.B. Federn, Dung oder flüssige Stallabgänge dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.

4. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

Dies gilt nicht, soweit

a) das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder

b) das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.

5. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
6. Auf öffentlichen und privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

Dies Verbot gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
8. Eigenüberwachung: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Fachdienst

Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, Telefon 04521-788-222, Email: veterinaer@kreis-oh.de, anzuzeigen. (Artikel 25 Abs. 1 b) und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)

9. Aufzeichnungspflicht: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Artikel 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)
10. Tierkörperbeseitigung: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Vögeln einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 beim folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:
Firma Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel,
(Artikel 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)
11. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Amtstierärzte zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
13. Die Ställe oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und es ist sicherzustellen, dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel unverzüglich ablegen.
14. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
15. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von gehaltenen Vögeln sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und es sind nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

16. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
17. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
 - a) in mehreren Ställen oder
 - b) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb, vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
18. Es ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen; hierüber sind Aufzeichnungen zu machen.
19. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat zu reinigen und zu desinfizieren.
20. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten, d.h. u.a. an den Ein- und Ausgängen zu Ställen oder sonstigen Standorten von gehaltenen Vögeln sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets feucht zu halten.

- III. Um den Seuchenbestand wird eine **Überwachungszone** mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt. Die Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden: Harmsdorf, Kasseedorf, Malente, Schönwalde, Wangels und Eutin (Stadt)

Die Abgrenzung der Überwachungszone ergibt sich aus der Anlage 1 (Karte), die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung der Überwachungszone ist in der Karte blau umrandet dargestellt.

In der **Überwachungszone** gelten folgende Anordnungen:

1. Sämtliche gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden nach oben gegen Einträge geschlossenen Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.

2. Tierhalter/innen haben unverzüglich die Anzahl
 - a) der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - b) der verendeten gehaltenen Vögelsowie jede Änderung dem Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, Telefon 04521-788-222, E-Mail: veterinaer@kreis-oh.de, anzuzeigen. Für die Meldung soll der in der Anlage 2 beigefügte Vordruck verwendet werden.
3. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
6. Eigenüberwachung: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, Telefon 04521-788-222, Email: veterinaer@kreis-oh.de, anzuzeigen. (Artikel 25 Abs. 1 b) und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)
7. Aufzeichnungspflicht: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Artikel 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)
8. Tierkörperbeseitigung: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Vögeln einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 beim folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:

Firma Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel,

(Artikel 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)

9. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Amtstierärzte zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Die Ställe oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und es ist sicherzustellen, dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel unverzüglich ablegen.
11. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 6a Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16.07.2014 in der zurzeit geltenden Fassung mit der Bekanntmachung im Internet als bekannt gegeben.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

Begründung:

Durch virologische Untersuchung des Landeslabors Schleswig-Holstein vom 08.10.2025 wurde im Kreis Plön in einer Legehennenhaltung bei Hühnern aviäres Influenzavirus des Subtyps H5 nachgewiesen. Dieser Befund wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut am 09.10.2025 bestätigt. Es wurde der hochpathogene Subtyp H5N1 festgestellt.

Daraufhin wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand Kreis Plön in der Gemeinde Blekendorf amtlich festgestellt.

Die Schutz- und Überwachungszone erstreckt sich neben dem Kreis Plön auch auf Teile des Kreises Ostholstein, so dass auch hier entsprechende Maßnahmen anzuordnen sind. Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der Sperrzone. Für die Schutzzone werden für

einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen weitergehende Anforderungen an die Tierseuchenbekämpfung gestellt als für die Überwachungszone. Wird die Schutzzone aufgehoben, so gelten dort die Maßnahmen der Überwachungszone für mindestens weitere 9 Tage (Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 39 Absatz 3 sowie den Anhängen V und X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687).

Die Beschränkungen und Maßnahmen in der Überwachungszone gelten für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen (Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 und den Anhängen V und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687). Beide Zonen bleiben bestehen, solange ihre Einrichtung nicht behördlich aufgehoben worden ist.

Im Zeitraum Ende Oktober 2020 bis Januar 2024 ist das bislang schwerste Geflügelpest-Geschehen in Europa aufgetreten. Europaweit ist das Geschehen jedoch im Gegensatz zu vergangenen Jahren im Laufe des Jahres 2021 nicht vollständig zum Erliegen gekommen und hat sich in das Jahr 2024 fortgesetzt. Über den Sommer hat es bei Wildvögeln wiederholt Nachweise insbesondere in den nordischen Ländern Europas gegeben. Seit Mitte Oktober 2022 treten in Schleswig-Holstein sowie in weiteren Bundesländern Deutschlands erneut Funde von mit der Geflügelpest infizierten Wildvögeln sowie Ausbrüche in Geflügelhaltungen auf.

Alle Ausbrüche bei Hausgeflügelbeständen waren vom Subtyp H5N1.

In Gebieten mit einer hohen Dichte von Geflügelhaltungen ist von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus (Sekundärausbrüche) zwischen Geflügelhaltungen auszugehen.

Aufgrund von Witterungsschwankungen ist mit einer erhöhten Dynamik von Vogelbewegungen (v.a. bei Wasservögeln und Möwen) zu rechnen. Kühle Temperaturen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung.

Die hochpathogene aviäre Influenza, auch Geflügelpest genannt, ist eine anzeigepflichtige und daher staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann. Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels vor dem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung der Erkrankung. Die Geflügelpest-Verordnung enthält Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius vom mindestens drei Kilometer als Sperrbezirk und mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer als Beobachtungsgebiet um den Seuchenbestand fest.

Die durchgeführte Risikobewertung gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung lässt in Kenntnis der Virusnachweise und der allgemeinen Risikobewertung durch das FLI kein anderes Ergebnis als die Einrichtung der zuvor benannten Restriktionszonen zu.

Bei der jeweiligen Gebietsfestlegung sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von

Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 berücksichtigt.

Mit den überregionalen Nachweisen von hochpathogenem aviären Influenzavirus bei verschiedenen Wildvogelarten ist belegt, dass das Virus in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist. Durch den Nachweis des Virus in tot aufgefundenen Wildvögeln landesweit an verschiedenen Orten, ist auch eine Verbreitung in weiten Teilen des Kreisgebietes sehr wahrscheinlich. Die weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere durch aasfressende und/oder infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel ist ebenfalls sehr wahrscheinlich. Aus diesen Gründen ist für kleinere Restriktionszonen oder gar einen Verzicht auf deren Einrichtung kein Raum.

Es ist vielmehr zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu weiteren Einschleppungen des Geflügelpestvirus in Nutzgeflügelbestände kommt.

Im Kreis Ostholstein befinden sich ferner an Seen und Fließgewässern zahlreiche als bedeutend eingeschätzte Rastplätze für Wildvögel, auf denen insbesondere im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt mit Wildvögeln zu rechnen ist.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Gebietsfestlegung und jeweiligen Schutzmaßnahmen ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Geflügelpest ist eine hoch-ansteckende und mit großen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegung und der Schutzmaßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren.

Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen ist als Maßnahme geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

Die sich aus den Maßgaben dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, so dass auch während eines evtl. Vorverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 6a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16.07.2014 in der zurzeit geltenden Fassung mit der Bekanntmachung im Internet als bekannt gegeben.

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

In bestimmten Fällen kann der Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit über Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 22 bis 25, 28 und 29 Geflügelpest-Verordnung entscheiden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten an den Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, Telefon 04521-788-222, E-Mail: veterinaer@kreis-oh.de.

Jeder Verdacht auf Erkrankung durch Geflügelpest ist sofort dem Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, Telefon 04521-788-222, E-Mail: veterinaer@kreis-oh.de, zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Die Aufhebung der Restriktionsmaßnahmen erfolgt nach gesonderter Bewertung durch die Veterinäraufsicht mit öffentlicher Bekanntgabe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, in Eutin erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder
2. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist oder

3. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments von einem an die EGVP-Infrastruktur angeschlossenen Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach „Kreis Ostholstein Der Landrat – beBPo (§ 6 ERVV)“

erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Das gilt auch für E-Mails mit fortgeschrittener elektronischer Signatur.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs diesem Bescheid Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Eutin, den 10.10.2025

**Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Im Auftrag
gez. Dr. Marc Cursiefen
Amtstierarzt**

Anlage 1



<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/3AF52D92C3CE7EDAF3058D25A4308102DB1D87CEBA440CDAD480B70767DCEF85>